

Benutzungs- und Hausordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Gailingen am Hochrhein

§ 1 Allgemeines

Der Leopold-Guggenheim-Saal des Bürgerhauses steht Bürger und Einwohnern der Gemeinde Gailingen am Hochrhein für besondere Anlässe sowie den hiesigen Vereinen, Verbänden und Institutionen für Veranstaltungen, Lehrgänge, Zusammenkünfte und Übungszwecke zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht im Bürgerhaus wird durch den Bürgermeister ausgeübt. Der Hausmeister ist vom Bürgermeister mit der Ausübung des Hausrechtes beauftragt.

§ 3 Anmeldung von Veranstaltungen/Genehmigung

Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bürgerhauses muss mindestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Bürgermeistersekretariat gestellt werden. Die Zustimmung zur beantragten Nutzung erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen „Vereinbarung über die Benutzung des Bürgerhauses“ zwischen Gemeinde und Antragsteller. Je nach Belegung kann die Gemeinde bestimmen, welcher Raum für die Veranstaltung in Anspruch genommen werden kann.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (z. B. Chorprobe der Kirchenchöre, Übungsstunden der Gemeindemusikschule, DRK-Seniorenclub usw.) genügt die einmalige Antragstellung mit Bekanntgabe des benötigten Raums sowie des jeweiligen Wochentages und der Uhrzeit der Veranstaltung. Die Durchführung dieser wiederkehrenden Veranstaltungen wird bis auf Widerruf gestattet.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme des Leopold-Guggenheim-Saales werden die nachstehend aufgeführten Benutzungsgebühren von der Gemeinde erhoben:

a) Benutzung durch Bürger und Einwohner: 25,-- € pro Veranstaltung

b) Benutzung durch Vereine, Verbände und Institutionen:

b1) Bei Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Institutionen im Sinne der Gemeinnützigkeit wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

b2) Bei Veranstaltungen sonstiger Vereine, Verbände und Institutionen wird eine Benutzungsgebühr zwischen 10 € und max. 50 € erhoben. Die Benutzungsgebühr wird durch den Bürgermeister nach billigem Ermessen festgesetzt.

§ 5 Benutzung der Räume

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.

Die Räume und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen an Räumlichkeiten und/oder Einrichtungsgegenständen sind der Verwaltung unverzüglich zu melden und vom jeweiligen Benutzer zu ersetzen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den Räumlichkeiten sowie den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten usw. durch die Nutzung entstehen.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen und Lagern der Tische ist Sache des Benutzers.

Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume vom Benutzer für die weitere Benutzung so herzurichten, dass sie am nächsten Tag wieder für die planmäßige Beanspruchung besenrein zur Verfügung stehen.

§ 6 Verlassen der Räume

Die benutzten Räumlichkeiten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie angetroffen wurden. Bei Küchenbenutzung sind die elektrischen Geräte wieder abzuschalten. Der Kühlschrank ist zu räumen, Waren und Getränke sind zu entfernen. Für abhanden gekommene Waren und Getränke kann nicht gehaftet werden.

§ 7 Waren- und Getränkeausgaben

Es dürfen keine Waren und/oder Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden.

§ 8 Heizung und Beleuchtung

Die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen werden vom Hausmeister oder nach dessen Anweisungen bedient. Grundsätzlich hat der jeweilige Benutzer selbst für frühzeitiges Aufheizen des benutzten Raumes zu sorgen. Ausnahmen sind mit dem Hausmeister abzusprechen.

Der verantwortliche Benutzer hat dafür zu sorgen, dass nach Ende einer Veranstaltung die Haustürverriegelung (Schalter im Putzraum) betätigt und sämtliche Lichter gelöscht werden.

§ 9 Rauchen

In den Sälen herrscht generelles Rauchverbot. Das Rauchen im Flur ist erlaubt.

§ 10 Gymnastische Übungen

Gymnastische Übungen (z. B. Seniorengymnastik, Gardeproben o. ä.) sind ohne Hilfsmittel durchzuführen, durch welche Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände beschädigt oder zerstört werden könnten (z. B. Bälle). Übungen mit Gegenständen, die den Fußboden strapazieren, (z. B. Hanteln) sind nicht gestattet. In allen Fällen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Bodens zu treffen.

§ 11 Jugendveranstaltungen

Bei Jugendveranstaltungen kann die Verantwortung nur durch volljährige und zuverlässige Personen bzw. Erziehungsberechtigte ausgeübt werden. Verantwortlich ist diejenige Person, welche die „Vereinbarung über die Benutzung des Bürgerhauses“ unterzeichnet.

§ 12 Vermeidung von Lärm

Bei musikalischen Veranstaltungen (z. B. Musikproben, Discomusik) sind die Fenster geschlossen zu halten.

Mit Rücksicht auf die im Obergeschoss wohnenden Mieter ist bei allen Veranstaltungen –insbesondere am Abend- darauf zu achten, dass jeder unnötige Lärm vermieden wird und Belästigungen ausgeschlossen sind.

Nach Ende einer Veranstaltung sind Saal und Bürgerhaus ruhig zu verlassen. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.

§ 13 Schlüssel

Der Schlüssel ist beim Hausmeister abzuholen und nach Gebrauch wieder zum Hausmeister zurückzubringen.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bürgerhauses erfolgt unter dem Ausschluss jeglicher Haftung der Gemeinde Gailingen am Hochrhein, ihrer Organe und Bediensteten. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB. Räumlichkeiten und Einrichtungen werden in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, dem Benutzer überlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen jeweils von Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vereinbarten Nutzungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bürgerhauses stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Der Benutzer versichert mit Vertragsabschluss, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Hausordnung kann das Bürgermeisteramt jederzeit die weitere Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bürgerhauses untersagen.

§ 16 Außerkräfttreten der alten Benutzungs- und Hausordnung

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. November 2001 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am Hochrhein in seiner öffentlichen Sitzung am **16. Juni 1993** sowie am **30. November 2001** beschlossen.

Gailingen am Hochrhein, 30. November 2001

Brennenstuhl,
Bürgermeister